

---

1.Jänner 2006

BMF-010310/0039-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **UP-3500, Arbeitsrichtlinie "APS, Allgemeines Präferenzschema"**

Die Arbeitsrichtlinie UP-3500 (APS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2006

## 0. Definitionen

**Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.**

Für diese Besonderen Bestimmungen betreffend die Entwicklungsländer einschließlich der diesbezüglichen Anwendungen der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "APS" die Verordnung des Rates (Siehe Abschnitt 11.1.).
- (4) "Ursprungsregeln" die in den Anhängen 14 bis 16 zur ZK-DVO festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- (5) "Ursprungserzeugnisse" eine Ware, welche die APS - Ursprungsregeln erfüllt. Das gilt auch für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie zum Zwecke der Kumulierung in ein begünstigtes Entwicklungsland exportiert wird.
- (7) "Drittland" ein Staat oder Gebiet, der/das kein begünstigtes Land nach dem APS ist. Das Gebiet der Gemeinschaft gilt nicht als Drittland.

## 1. Anwendungsbereich

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß ihrem Angebot im Rahmen der Vereinigten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren, für Textilwaren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern. Dieses Schema soll den Zugang der Entwicklungsländer zum Markt der Europäischen Gemeinschaften verbessern.

2004 wurden neue Leitlinien für die Anwendung des APS in der Zeit von 2006 bis 2015 festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 980/05 wird das Schema gemäß den Leitlinien vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 angewendet.

### 1.2. Räumlicher Anwendungsbereich

Das Allgemeine Präferenzschema ist anzuwenden auf Länder, die entweder offiziell als Entwicklungsländer gelten oder die entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage den

Entwicklungsländern gleichzustellen sind. Alle vom Schema erfassten Länder sind im Anhang I der Verordnung angeführt.

### **1.2.1. Hoheitsgewässer**

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staates, dem sie gehören.

### **1.2.2. Begünstigte Länder und Gebiete**

Nach dem APS begünstigte Länder und Gebiete werden im Band "Anhänge" in der Länderliste LÄ zum Österreichischen Gebrauchsolltarif (ÖGebrZT-NK) aufgezählt und in Ländergruppen zusammengefasst, die mit eigenen Ländergruppencodes gekennzeichnet sind. Diese Ländergruppencodes werden auch für die Maßnahmen im TARIC und ÖGebrZT-NK verwendet. Die nähere Beschreibung der Ländergruppen ist ebenfalls in diesem Band „Anhänge“ im Teil mit der Seitenkopfbezeichnung LÄGR aufzufinden.

In der Maßnahmenspalte des ÖGebrZT-NK unter dem Symbol 2 werden die für die nachstehenden Ländergruppen anwendbaren Zollpräferenzen angegeben:

SPG:	alle Länder, die unter das APS fallen
SPGL:	besser entwickelte Länder
SPGA:	am wenigsten entwickelte Länder
SPGE:	für jene Länder, für die die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Regieren gilt (BO, EC, GE, HN, MN, PA, LK, CR, SV, GT, CO, NI, PE, VE und MD)

Tatsächlich werden Präferenzen jedoch nur den Ländern und Gebieten gewährt, die eine zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A berechtigte Behörde der Kommission mitgeteilt haben. Soweit diese Mitteilung erfolgt ist, sind die berechtigten Behörden in der elektronischen Sammlung der Kommission betreffend zuständige Behörden und Muster der verwendeten Stempelabdrucke (so genannten "SMS") angeführt. (Siehe nähere Erläuterungen betreffend SMS unter Abschnitt 7.2.2.1.).

### **1.2.2.1. Vorübergehende Rücknahme**

Wegen mangelnder Verwaltungshilfe und Menschrechtsverletzungen wurde für Waren mit Ursprung in Myanmar (MM) die vorübergehende Rücknahme der APS-Begünstigung beschlossen. Diese gilt seit 3. April 1997.

Ab 21. Juli 2007 tritt die Verordnung (EG) Nr. 1933/2006 des Rates (ABl. Nr. L 405 vom 31. Dezember 2006 in Kraft, wonach die Präferenzregelungen für Waren mit Ursprung in Belarus vorläufig zurückgenommen werden. Gründe hiefür sind Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

### **1.2.2.2. Ausschluss**

- Südkorea, Hong Kong und Singapur

Ab 1. Mai 1998 wurden Südkorea, Hong Kong und Singapur wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung vom APS ausgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist für Waren mit Ursprung in diesen Ländern eine Begünstigung nicht mehr zu gewähren.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Sonderregelung für Singapur (siehe Abschnitt 4.5., Abschnitt 5.1.5. und Abschnitt 8.6.3.).

- Westbalkan-Gruppe

Durch die Einführung besonderer autonomer Handelsmaßnahmen zugunsten der Staaten des Balkans war die Streichung dieser Länder aus der Liste der begünstigten Länder erforderlich.

- Chile

Durch den Abschluss eines Freihandelsabkommens der EU mit Chile wurde die Streichung Chiles aus der Liste der begünstigten Länder erforderlich. Diese Maßnahme wurde am 28. Mai 2007 wirksam.

## **2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle**

### **2.1. Allgemeine Voraussetzungen**

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Die Ware muss vom APS erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines begünstigten Landes nach dem APS im Sinne der Ursprungsregelung für das APS sein (Abschnitt 4);

3) die Ware muss aus dem Gebiet eines begünstigten Staates direkt in die Gemeinschaft befördert worden sein (Abschnitt 5);

4) die Erfüllung der genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Siehe Abschnitt 7 bzw. Anhänge 17 und 18 der ZK-DVO).

## **2.2. Präferenzzölle**

### **2.2.1. Allgemein**

Alle vom APS erfassten Waren werden je nach Empfindlichkeit in Kategorien (nichtempfindlich/empfindlich) eingeteilt (siehe Anhang II der Verordnung).

- Nichtempfindliche Waren sind zollfrei, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Bestandteile.
- Bei empfindlichen Waren wird der Ausgangszollsatz um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Bei Waren der Kapitel 50 bis 63 beträgt die Herabsetzung 20%. Sollten die vor dem 1. Jänner 2006 angewendeten Präferenzzölle günstiger sein als die ab 2006 neu berechneten Präferenzzölle, dann sind die "alten" anzuwenden.
- Spezifische Zölle, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, werden um 30% herabgesetzt.
- Setzen sich die Zollsätze aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
- Ist bei Zollsätzen ein Höchstzollsatz vorgesehen, dann wird dieser nicht herabgesetzt. Ist jedoch ein Mindestzollsatz vorgesehen, dann findet dieser keine Anwendung.
- Ergeben sich bei der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1% oder weniger oder spezifische Zölle von Euro 2 oder weniger, dann werden diese Zollsätze vollständig ausgesetzt.
- Zusätzlich gibt es für bestimmte Länder und Ländergruppen extra Sonderregelungen für:

### **2.2.2. Am wenigsten entwickelten Länder**

Seit 5. März 2001 gilt für alle Waren (ausgenommen Waren des Kapitels 93), die von diesem Schema erfasst sind, die Zollfreiheit.

Aus Gründen der Empfindlichkeit soll für Bananen, Reis und Zucker die Beseitigung von Zöllen schrittweise erfolgen.

- Für Bananen der Nummer 0803 00 19 begann dieser Prozess ab dem 1. Jänner 2002 und ist mit 1. Jänner 2006 abgeschlossen, dh. ab 1. Jänner 2006 werden die Zölle vollständig ausgesetzt.
- Für Reis der Nummer 1006 werden die Zollsätze am 1. September 2006 um 20%, am 1. September 2007 um 50% und am 1. September 2008 um 80% herabgesetzt. Ab dem 1. September 2009 werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt.
- Für Zucker der Nummer 1701 werden die Zollsätze am 1. Juli 2006 um 20%, am 1. Juli 2007 um 50% und am 1. Juli 2008 um 80% herabgesetzt. Ab dem 1. Juli 2009 werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt.

Bis zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze für Waren der Tarifposition 1006 bzw. der Unterposition 1701 11 10 wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtkontingent zum Zollsatz Null eröffnet.

### **2.2.3. Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung**

Die Wertzollsätze auf alle in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Land, auf das die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung findet, werden ausgesetzt.

Spezifische Zölle werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen für Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif auch Wertzollsätze einschließt. Für Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 werden die spezifischen Zölle auf 16% des Zollwerts begrenzt.

Für ein begünstigtes Land erstreckt sich die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nicht auf Waren der Abschnitte, für die diese Zollpräferenzen gemäß Anhang I Spalte C aufgehoben (graduiert) wurden.

## **3. Warenkreis**

### **3.1. Umfang**

Die Zollpräferenzmaßnahmen umfassen eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den industriell - gewerblichen Bereich ohne Kapitel 93 und sind im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates festgelegt.

## 4. Ursprungserzeugnisse

### 4.1. Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften über die Ursprungsregeln für das APS sind in der ZK-DVO unter den Artikeln 66 bis 97 sowie in den zugehörigen Anhängen 14, 15, 16, 17, 18 und 21 festgelegt. Sie gelten in gleicher Weise für Waren aus begünstigten Ländern wie auch für Waren der Gemeinschaft, wenn sie zum Zwecke der Kumulierung in ein begünstigtes Land ausgeführt werden.

### 4.2.3. Vollständige Erzeugung

Wenn das Kriterium der vollständigen Erzeugung erfüllt ist, muss das im Präferenznachweis durch das Symbol "P" zum Ausdruck gebracht sein (siehe Abschnitt 7.2.1.4.).

#### 4.2.3.1. Ihre Schiffe

(1) Die Begriffe "Schiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft" und "Fabrikschiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem begünstigten Land oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines begünstigten Landes oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in diesem Land oder einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates oder die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten sind und außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte diesem begünstigten Land oder Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieses begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten besteht und
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten besteht.

(2) Die Begriffe "begünstigtes Land" und "Gemeinschaft" umfassen auch die Küstenmeere des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(3) Hochseegängige Schiffe, insbesondere Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des begünstigten Landes oder des Mitgliedstaates, dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen.

#### **4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung**

Wenn das Kriterium der ausreichenden Be- oder Verarbeitung erfüllt ist, ist das im Präferenznachweis durch das Symbol "W" zu erklären. Dieses Kriterium gilt jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Angabe der (vierstelligen) Position der KN der Fertigware im Präferenznachweis (siehe Abschnitt 7.2.1.4.).

##### **4.2.4.1. System der Ursprungslisten**

Der Anhang 15 zur ZK-DVO (Liste der Be- oder Verarbeitungen) beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für das APS gültigen Ursprungsregeln können auch der konsolidierten HS-Ursprungsliste aus UP-3101 entnommen werden.

Die Einleitenden Bemerkungen zu dieser Liste sind im Anhang 14 zur ZK-DVO festgelegt.

##### **4.2.4.2. Toleranzregel**

Die allgemeine Toleranzregel beträgt max. 10% vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware.

Eine Ausnahmeregelung für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS besteht im APS nicht.

#### **4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung**

##### **4.2.6.2. Definition**

Als geringfügig gelten jene Vorgänge, wie sie unter UP-3320 Abschnitt 4.2.6.2. aufgezählt sind.

##### **4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern**

Die begünstigten Länder bilden für Präferenzzwecke keine Einheit. Alle Herstellungsvorgänge zur Erlangung der Ursprungseigenschaft einer Ware müssen daher jeweils in einem bestimmten APS-Land erfüllt werden. Alle anderen begünstigten Länder gelten in dieser Hinsicht als Drittländer.

Ausnahmen bestehen nur bei bestimmten Entwicklungsländern im Rahmen der Regionalzusammenschlüsse (Siehe Abschnitt 4.3.4.2.).

#### **4.3.4. Kumulierungsmöglichkeiten**

Die Ursprungsregeln des APS gestatten einerseits die Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, Norwegens und der Schweiz und andererseits die Kumulierung für bestimmte begünstigte Länder untereinander.

Abgesehen von diesen beiden Möglichkeiten gilt jedoch ein grundsätzliches Verbot der Kumulierung im Verhältnis der nach dem APS begünstigten Entwicklungsländer untereinander. Das bedeutet, dass auch Ursprungswaren eines anderen als des exportierenden Entwicklungslandes ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, wenn für sie eine Präferenzbehandlung beansprucht werden soll.

##### **4.3.4.1. Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, Norwegens und der Schweiz**

Die nachstehend beschriebene Regelung hinsichtlich Norwegen und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) gilt nur für die Kapitel 25 bis 97 der KN:

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) gelten als Vormaterialien mit Ursprung in dem begünstigten Land, ohne dass sie dort ausreichend be- oder verarbeitet sein müssen, sofern die in diesem begünstigten Land durchgeführte Be- oder Verarbeitung an der Fertigware insgesamt über eine Minimalbehandlung (siehe UP-3000 Abschnitt 4.2.6.) hinausgegangen ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nur dann, wenn die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens und der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) unmittelbar in die begünstigten Länder befördert werden.

##### **4.3.4.2. Regionale Kumulierung**

Für drei verschiedene Regionalzusammenschlüsse begünstigter APS-Länder ist grundsätzlich die Kumulierung im Sinne von UP-3000 Abschnitt 4.3.1. zwischen den jeweils daran beteiligten Ländern vorgesehen:

- a) Gruppe I: Brunei-Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam;
- b) Gruppe II: Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela;
- c) Gruppe III: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.

#### **4.3.4.3. Regelung betreffend Singapur**

Singapur erhält zwar seit 1. Mai 1998 keine APS-Begünstigung mehr. In begrenztem Ausmaß besteht jedoch eine Kumulierungsmöglichkeit für Waren Singapurs im Rahmen der regionalen Kumulierung, sofern das Ursprungsland des Endproduktes **nicht** Singapur ist.

Demnach darf Singapur ein Ursprungszeugnis Formblatt A ausstellen:

- a) für Waren mit Ursprung eines Landes der Gruppe I (ausgenommen Myanmar), wenn derartige Waren in Singapur lediglich eine Minimalbehandlung erfahren haben oder nur im Transit über Singapur in die Gemeinschaft exportiert werden;
- b) für Waren, die Ursprungswaren Singapurs sind und zum Zwecke der Kumulierung in ein Land der Gruppe I exportiert werden (siehe Abschnitt 4.3.4.2.a); dieser Punkt ist auf EG-Seite nur bei einer Prüfung des Zeugnisses im Rahmen eines Verifizierungsverfahrens relevant.

#### **4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes bei regionaler Kumulierung**

Im Falle der Ausnutzung der unter Abschnitt 4.3.4.2. genannten Kumulierungsmöglichkeiten gilt als Ursprungsland jenes Land des Regionalzusammenschlusses, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde, vorausgesetzt, dass

- diese Be- oder Verarbeitung mehr als minimal (Siehe UP-3000 Abschnitt 4.2.6.) ist und
- der dort erzielte "Wertzuwachs" höher ist als der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse eines anderen Landes des Regionalzusammenschlusses. In diese Berechnung können allfällig mitverwendete Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft nicht einbezogen werden.

In allen anderen Fällen ist das Erzeugnis Ursprungserzeugnis des Landes des Regionalzusammenschlusses, auf das der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse anderer Länder des Regionalzusammenschlusses entfällt.

#### **4.3.5.1. Ausnahme**

Selbst wenn die unter Abschnitt 4.3.5. beschriebenen Voraussetzungen erfüllt wären, erfolgt im Falle von Textilwaren kein Wechsel des Ursprungslandes, wenn an den Textilwaren nur Be- oder Verarbeitungen von der nachfolgend beschriebenen Art durchgeführt werden:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen,
- Anbringen von Knopflöchern,

- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern usw. (Beine, Ärmel usw.),
- Säumen von Taschentüchern, Tischwäsche und dergleichen,
- Anbringen von Posamentierwaren und anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen und dergleichen,
- Bügeln und anderes verkaufsfertiges Herrichten von Bekleidung,
- alle Kombinationen dieser Be- oder Verarbeitungen.

#### **4.3.5.2. Wertzuwachs**

Als "Wertzuwachs" gilt der Preis ab Werk abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Erzeugnisse mit Ursprung in einem anderen Landes des Regionalzusammenschlusses.

### **4.5. Abweichung von der Ursprungsregel**

Die Kommission kann am wenigsten entwickelten Ländern unter bestimmten Umständen Abweichungen von den Ursprungsregeln genehmigen.

Die Abweichung besteht darin, dass bei der Herstellung von Bekleidungen Garne bzw. Gewebe verwendet werden können. Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, bei denen die Abweichung in Anspruch genommen worden ist, müssen im Feld 4 den entsprechenden Vermerk (siehe Abschnitt 7.10.2.) tragen.

Abweichungen von den Ursprungsregeln bei der Herstellung von Bekleidungserzeugnissen im Rahmen bestimmter Höchstmengen wurden folgenden Ländern bewilligt:

- Laos: Verordnung (EG) Nr. 1613/00 (ABl. Nr. L 185/00) idgF
- Kambodscha: Verordnung (EG) Nr. 1614/00 (ABl. Nr. L 185/00) idgF
- Nepal: Verordnung (EG) Nr. 1615/00 (ABl. Nr. L 185/00) idgF

## **5. Direkte Beförderung**

Für die Beförderung über Drittländer gelten die Ausführungen in den Gemeinsamen Bestimmungen (UP-3000), ergänzt um nachfolgende Sonderhinweise:

### **5.1.1. Nachweise**

Der Nachweis, dass die unter UP-3000 Abschnitt 5.1. genannten Voraussetzungen für das APS erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,

oder

- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - genaue Warenbeschreibung,
  - Zeitpunkt des Ent- oder Wiederverladens der Waren oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
  - die Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland,

oder

- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen, das können sein z.B.: Formblatt A im Falle des Transports über Singapur, Lloyd-Abfragen usw.

### **5.1.2. Beförderung über die Schweiz und Norwegen**

Waren, die über das Gebiet Norwegens oder der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) befördert und anschließend ganz oder teilweise in die Gemeinschaft oder das begünstigte Land wiederausgeführt werden, gelten als unmittelbar befördert, sofern die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland (Norwegen bzw. Schweiz) unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben; das gilt vice versa auch bei Beförderung über die Gemeinschaft in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) oder nach Norwegen.

### **5.1.3. Transit über die Niederländischen Antillen und Aruba**

Als Präferenznachweise werden auch Formblätter A anerkannt, die in den Niederländischen Antillen (Bonaire, Curacao, St.Martin, Saba, St.Eustatius) und in Aruba als Ersatz für Ursprungszeugnisse nach Formblatt A aus anderen begünstigten Ländern ausgestellt worden sind.

Die Waren, auf die sich die Ersatzzeugnisse beziehen, müssen für die EG bestimmt gewesen (Feld 12), dürfen in den Niederländischen Antillen oder Aruba in den Handel gelangt, müssen aber unter zollamtlicher Überwachung geblieben sein. Folgende Behandlungen sind dabei erlaubt:

- Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden.
- Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken.
- Einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung.
- Anbringen von Warenmarken, Etiketten und anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen.
- Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den vorstehend aufgeführten Behandlungen.

Bei diesen Behandlungen dürfen jedoch keinerlei Waren hinzugefügt worden sein mit Ausnahme derjenigen, die zur Verpackung der Waren oder zur Kennzeichnung der Packstücke erforderlich waren.

#### **5.1.4. Transit chinesischer Waren über Hongkong**

Die Europäische Kommission hat für einen solchen Fall mit den chinesischen Behörden ein Abkommen abgeschlossen. Demnach gilt seit 1. Juli 1996 folgende Regelung:

- Alle Waren aus China, die über Hongkong geliefert werden, müssen begleitet sein von
  - einem "bill of lading", ausgestellt in der VR China, mit dem Vermerk "through Hong Kong", zusammen mit einem Ursprungszeugnis Formblatt A , oder
  - einem Ursprungszeugnis Formblatt A, das im Feld 4 die vereinbarte Nichtmanipulationsbescheinigung der China Inspection Company Limited (CICL) enthält, oder
  - einem Nicht-Manipulationszertifikat, ausgestellt von der CICL, wenn das Ursprungszeugnis Formblatt A direkt per Post in die Gemeinschaft geschickt wird.

#### **5.1.5. Regelung betreffend Singapur**

Obwohl Singapur aus dem Kreis der begünstigten Ländern ausgeschlossen ist, können die berechtigten Stellen in Singapur ein Ursprungszeugnis Formblatt A ausstellen, das von den Zollstellen der Gemeinschaft anerkannt wird, wenn Waren mit Ursprung eines Landes der Gruppe I (ausgenommen Myanmar) in Singapur lediglich eine Minimalbehandlung erfahren

haben und sodann in die Gemeinschaft befördert werden (siehe auch Abschnitt 4.3.4.3.) oder nur im Transit über Singapur in die Gemeinschaft exportiert werden.

## 7. PRÄFERENZNACHWEISE

### 7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

1) für die begünstigten Länder

- ein von einer berechtigten Behörde (Zollbehörde oder einer Regierungsbehörde) ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A (siehe Abschnitt 7.2.1.);
- eine Erklärung auf einer Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument (siehe Abschnitt 7.2.4.);

2) für die Gemeinschaft zwecks Kumulierung (siehe Abschnitt 4.3.4.1.);

- eine von der Zollbehörde bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (siehe Abschnitt 7.2.3.);
- eine Erklärung auf einer Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument (siehe Abschnitt 7.2.4.).

### 7.2. Nähere Erläuterungen

Präferenznachweise müssen in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A angebrachten Bemerkungen müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein.

#### 7.2.1. Formblatt A

Das Muster des zu verwendenden Formblattes ist im Anhang 17 der ZK-DVO wiedergegeben.

Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A muss lediglich dem Muster entsprechen; das bedeutet, dass das Formular von einer Druckerei hergestellt worden sein kann, die nicht ihren Sitz in dem betreffenden begünstigten Land hat. In vielen Fällen werden die Formblätter in den Mitgliedsstaaten gedruckt und den begünstigten Ländern zur Verfügung gestellt.

### **7.2.1.1. Seriennummer**

UP-3000 Abschnitt 7.4.3.1. gilt sinngemäß auch für das Formblatt A.

### **7.2.1.2. Einfuhrland**

Das Ausfüllen von Feld 2 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist freigestellt. Auf jeden Fall muss das Feld 12 dieses Zeugnisses ordnungsgemäß durch die Eintragung "Europäische Gemeinschaft" oder durch die Angabe eines Mitgliedstaats ausgefüllt werden. Dagegen wird im Falle eines Transitverfahrens laut Abschnitt 5.1.2. eines dieser Länder als Einfuhrland genannt werden.

### **7.2.1.3. Feld 4**

Dieses Feld ist reserviert für amtliche Vermerke (siehe Abschnitt 7.3.8. und Abschnitt 7.3.9.) und für Hinweise auf Sonderregelungen (siehe Abschnitt 7.10.).

### **7.2.1.4. Ursprungskriterium**

Im Präferenznachweis Formblatt A, Spalte 8, ist für jede in der Sendung enthaltene Ware das Ursprungskriterium in Form von Symbolen zu erklären. Folgende Symbole sind vorgesehen:

- **P:** Für Waren, die im Ausfuhrland vollständig erzeugt wurden.
- **W:** Für Waren, die im Ausfuhrland nicht vollständig erzeugt wurden, aber einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Das Symbol gilt nur in Verbindung mit der (vierstellige) Position der KN der Fertigware.

### **7.2.1.5. Feld 11**

Das Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist im Feld 11 anzugeben. Die Unterschrift im Feld 11, das der bescheinigenden Behörde vorbehalten ist, muss handschriftlich geleistet werden.

### **7.2.1.6. Feld 12**

Die Prüfung der Unterschrift im Feld 12 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A obliegt der bescheinigenden Behörde im Ausfuhrland. Werden andere Arten als die der handschriftlichen Unterschrift toleriert, so ist diese (zB Faksimileunterschrift) bei der Vorlage zur Einfuhranmeldung nicht zu beanstanden.

## 7.2.2. Bestätigende Stelle

Das Formblatt A kann nur von einer zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Landes ausgestellt werden. Das betreffende Land teilt der Kommission folgende Namen und Anschriften mit:

- a) der für die Erteilung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zuständigen Regierungsbehörde zusammen mit den Musterabdrucken der von diese Behörden verwendeten Stempel;
- b) der für die Nachprüfung der Formblätter A und der Erklärung auf der Rechnung zuständigen Regierungsbehörden.

### 7.2.2.1. SMS

Diese befugten Stellen, sowie Stempelabdrucke und Anschriften werden von den Dienststellen der Kommission der EG allen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Ab 1. Jänner 1998 werden diese Mitteilungen nur mehr in Dateiformaten auf elektronischem Postweg (E-Mail) den Mitgliedstaaten übermittelt. Über die APC-Anwendung "ZEUS", Bereich "Zollstempel", Option "Ursprungsstempel", hat die Zollverwaltung Zugriff zum aktuellen und auch historischen Datenbestand.

Die Notifikation der zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen Formblatt A befugten Stellen hat nach dem APS-Schema konstitutive Wirkung. Daher sind in der elektronischen Sammlung nur jene Länder angeführt, die der Kommission die zuständigen Behörden bekannt gegeben haben.

Das genaue Aussehen der Stempelabdrucke kann nur aus der oben genannten APC-Anwendung in Erfahrung gebracht werden. Eine Weitergabe dieser Information an Parteien ist wegen der von der Kommission verlangten Vertraulichkeit nicht zulässig. Bei der Einfuhr können die Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme gestatten.

## 7.2.3. Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

Der Nachweis, dass Gemeinschaftserzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne der Bestimmungen des APS besitzen, wird durch eine zollamtlich bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eine Erklärung auf der Rechnung erbracht.

Die Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach UP-3000 Abschnitt 7.4. gelten sinngemäß. Über die Kennzeichnungspflicht siehe Abschnitt 7.10.1. dieser Bestimmungen.

#### **7.2.4. Erklärung auf der Rechnung**

Das Muster des zu verwendenden Textes ist im Anhang 18 der ZK-DVO wiedergegeben.

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument kann

- a) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 6.000 EURO nicht überschreitet, oder
- b) unabhängig vom Wert der Sendung von einem „ermächtigten Ausführer“ in der Gemeinschaft (siehe UP-3000 Abschnitt 10.2.6.) ausgestellt werden. (Achtung: gilt nur für Ausfuhren für Zwecke der Kumulierung).

Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier in englischer oder französischer Sprache mit dem in der Anlage zu diesem Punkt angeführten Wortlaut auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich ausgefertigt, so ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

zu a) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen.

#### **7.3.5. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A beträgt zehn Monaten.

#### **7.3.8. Nachträgliche Ausstellung**

Ausnahmsweise kann das Ursprungszeugnis nach Formblatt A auch nach der tatsächlichen Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden, wenn es infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse müssen in Feld 4 des Formblatts A den Vermerk "DELIVRE A POSTERIORI" oder "ISSUED RETROSPECTIVELY" tragen.

#### **7.3.9. Duplikate**

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Dieses Duplikat ist in Feld 4 des Formblatts A mit dem Vermerk

"DUPLICATA" oder "DUPLICATE" zu versehen und muss das Ausstellungsdatum und die Seriennummer des ursprünglichen Zeugnisses enthalten.

Zur Anwendung der Gültigkeitsdauer laut Abschnitt 7.3.5. gilt das Duplikat vom Zeitpunkt der Ausstellung des Originals an.

## **7.8. Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen. Dieser Wert ist sodann in EURO umzurechnen, wobei die aktuellen Umrechnungskurse heranzuziehen sind.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
	EURO	6.000	1.200	500

## **7.10. Besondere Kennzeichnung der Präferenznachweise**

### **7.10.1. Bei Kumulierung mit der Gemeinschaft, Norwegen oder der Schweiz**

Werden zum Zwecke der Kumulierung Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, in Norwegen oder in der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) verwendet (siehe Abschnitt 4.3.4.1.), so ist bei der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder gegebenenfalls eine Erklärung auf der Rechnung auszustellen. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter tragen in Feld 2 der Waren-verkehrsbescheinigung EUR. 1 oder in der Erklärung auf der Rechnung "Pays bénéficiaires du SPG" und "CE" oder "GSP beneficiary countries" und "EC" ein.

Wenn in den Entwicklungsländern an den Vormaterialien eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfahren haben, haben die zuständigen Behörden des begünstigten Landes, bei denen die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A für Erzeugnisse beantragt wird, die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder die Erklärung auf der Rechnung zu berücksichtigen.

Die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen in diesem Fall im Feld 4 den Vermerk "cumul CE", "cumul Suisse", "Cumul Norvège" oder "EC cumulation", "Switzerland cumulation", "Norway cumulation" tragen.

## **7.10.2. In den Fällen der Abweichung von der Ursprungsregel**

Wurden Ursprungszeugnisse Formblatt A für Waren ausgestellt, bei denen die Abweichung in Anspruch genommen worden ist (siehe Abschnitt 4.5.), dann müssen sie im Feld 4 folgenden Vermerk tragen: "Abweichung - Verordnung (EG) Nr. ..."

Derzeit wurde folgenden Ländern eine Abweichung von der Ursprungsregel bewilligt:

- Kambodscha: Abweichung - Verordnung (EG) Nr. 1614/00 idgF
- Nepal: Abweichung - Verordnung (EG) Nr. 1615/00 idgF
- Laos: Abweichung - Verordnung (EG) Nr. 1613/00 idgF

## **8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen**

### **8.6.1.2. Ersatzursprungszeugnisse**

Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung einer Zollstelle in der Gemeinschaft unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnnachweis zwecks Weiterversands aller oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft oder nach Norwegen oder in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) durch ein oder mehrere Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ersetzt werden. Die Ersatzursprungszeugnisse nach Formblatt A werden von der Zollstelle erteilt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Das ausgestellte Ersatzursprungszeugnis gilt als endgültiges Ursprungszeugnis für die darin beschriebenen Erzeugnisse. Dieses Ersatzzeugnis wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt.

In dem Ersatzzeugnis muss im Feld rechts oben das Land angegeben sein, in dem das Ersatzzeugnis ausgestellt worden ist.

In Feld 4 ist die Angabe "certificat de remplacement" oder "replacement certificate" zu machen, und es sind Ausstellungsdatum und Seriennummer des ursprünglichen Ursprungszeugnisses zu vermerken.

In Feld 1 ist der Name des Wiederausführers anzugeben.

In Feld 2 kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.

In die Felder 3 bis 9 sind sämtliche in dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen Angaben zu übertragen, die sich auf die wiederausgeführten Waren beziehen.

In Feld 10 ist der Hinweis auf die Rechnung des Wiederausführers einzutragen.

In Feld 11 ist der Sichtvermerk der Zollbehörde anzubringen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat. Diese Behörde ist nur für die Ausstellung des Ersatzzeugnisses verantwortlich.

In Feld 12 sind die Angaben über das Ursprungs- und Bestimmungsland einzutragen, die im ursprünglichen Zeugnis enthalten waren. Dieses Feld muss vom Wiederausführer unterzeichnet werden. Der Wiederausführer, der dieses Feld nach Treu und Glauben unterzeichnet hat, haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben im ursprünglichen Ursprungzeugnis.

Die Zollstelle, die das Ersatzzeugnis ausstellt, trägt in dem ursprünglichen Zeugnis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzursprungszeugnisse ein. Das ursprüngliche Zeugnis wird von der betreffenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Eine Fotokopie des ursprünglichen Zeugnisses kann dem Ersatzzeugnis beigefügt werden.

### **8.6.2. Sonderregelung mit Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und Norwegen**

Ursprungserzeugnisse erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung auf Vorlage eines Ersatzursprungszeugnisses nach Formblatt A, das von den Zollbehörden Norwegens oder der Schweiz auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ausgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen der direkten Beförderung erfüllt sind.

### **8.6.3. Regelung betreffend Singapur**

Nachdem für Norwegen und die Schweiz Singapur als ein begünstigtes Land gilt, können die Zollbehörden der Gemeinschaft für Ursprungswaren Singapurs, die in die Gemeinschaft zum Weiterversand nach Norwegen oder in die Schweiz exportiert wurden und unter Zollgewahrsam blieben, ein Ersatzursprungszeugnis ausstellen, damit die Waren in Norwegen oder in der Schweiz eine mögliche Präferenzbehandlung beanspruchen können.

## **8.6.4. Sonderregelung bei Kontraktgeschäften**

Wenn die Waren

- a) im Rahmen regelmäßiger und kontinuierlicher Geschäftsbeziehungen von erheblichem Handelswert eingeführt werden,
- b) Gegenstand eines einzigen Kaufvertrags sind, dessen Parteien im Ausfuhrland und in der Gemeinschaft niedergelassen sind,
- c) unter demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden,
- d) ausschließlich von ein und demselben Ausführer an ein und denselben Einführer geliefert und die Einfuhrzollförmlichkeiten bei ein und derselben Zollstelle der Gemeinschaft erfüllt werden,

kann auf Antrag des Einführers unter den von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein einziger Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Dieses Verfahren gilt für die Mengen und den Zeitraum, die von den zuständigen Zollbehörden festgelegt werden. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall drei Monate überschreiten.

## **8.8.2. Gravierende Formfehler**

Die Ausführungen in UP-3000 gelten sinngemäß. Besonders häufig auftretende Mängel sind im APS-Bereich erfahrungsgemäß die folgenden:

### **8.8.2.1. Fehlen der Referenznummer**

Der Präferenznachweis muss eine Bezugsnummer (Seriennummer) tragen, die ihre Unterscheidung von anderen Nachweisen ermöglicht; da das Fehlen einer derartigen Bezugsnummer eine nachträgliche Prüfung des Nachweises auf seine Richtigkeit praktisch unmöglich macht, kann ein Nachweis ohne Bezugsnummer nicht anerkannt werden.

### **8.8.2.2. Fehlen des Ursprungskriteriums**

Aus dem Nachweis hat zweifelsfrei hervorzugehen, welches Ursprungskriterium hinsichtlich jeder einzelnen Ware erklärt wurde (siehe Abschnitt 7.2.1.3.); bei im Wesentlichen einheitlichen Waren, die sich voneinander lediglich durch verschiedene Artikelnummern uÄ unterscheiden, wird dieses Erfordernis im Regelfall auch auf Grund einer einzigen Anführung eines Kriteriums erfüllt sein.

### **8.8.2.3. Verletzung der Guilloche und Berichtigungen**

Das Original des Präferenznachweises nach Formblatt A hat mit einem Sicherheitsaufdruck (Guilloche) versehen zu sein. Verletzungen durch zB Radierungen sind daher nicht zu tolerierende Formfehler. Ebenso sind Berichtigungen, die den ursprünglichen Text nicht mehr erkennen lassen (zB durch Überlackierung) oder nicht amtlich bestätigt sind, grobe Formfehler.

### **8.8.3. Berechtigte Zweifel**

#### **8.8.3.1. An der sachlichen Richtigkeit**

In den Fällen des Ursprungskriteriums "W" muss jeweils auch die (vierstellige) Position der KN der Fertigware angegeben sein. Wenn die Ware bei der Zollabfertigung oder bei der nachträglichen Änderung der Zollfestsetzung in eine andere als die im Präferenznachweis genannte Position eingereiht wird, ist Folgendes zu beachten:

Eine abweichende Tarifierung wird nur dann zu einer nachträglichen Prüfung des Präferenznachweises führen, wenn sich bei der Abfertigung oder bei der nachträglichen Änderung der Zollfestsetzung auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder ihrer Bestandteile oder auf Grund sonstiger Feststellungen begründete Zweifel an der Ursprungseigenschaft der Ware ergeben. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass für verschiedene Nummern auch verschiedene Ursprungserfordernisse durch Bestimmungen der Ursprungsliste gegeben sein können (Plausibilitätskontrolle).

#### **8.8.3.2. An der formellen Richtigkeit**

Ergeben sich bei der Prüfung eines Präferenznachweises Zweifel am Stempelabdruck oder weicht die Bezeichnung der ausstellenden Behörde von jener, wie sie in der elektronischen Sammlung "SMS" angeführt wird, ab, so sind vorerst im BMF unter der Telefonnummer 51433/1370 Erkundigungen einzuholen, ob nicht zwischenzeitig eine amtliche Bekanntgabe eines neuen Stempelabdruckes oder der Bezeichnung einer zuständigen Behörde des Ausstellungslandes eingelangt ist. Bei weiterhin bleibenden Zweifeln ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A aus Entwicklungsländern, für die keine befugte Stelle und auch kein Stempelabdruck mitgeteilt worden ist, sind als formell ungültig zurückzuweisen.
- b) Ebenso sind Präferenznachweise zurückzuweisen, wenn im Feld 11 ein Stempel angebracht wurde, der bereits durch ein Verifizierungsergebnis oder durch eine Mitteilung der Kommission (OLAF) als Fälschung bekannt gegeben wurde.

c) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sind einem Verifizierungsverfahren zu unterziehen, wenn der im Zeugnis angebrachte Stempelabdruck von dem der Europäischen Kommission übermittelten Muster abweicht.

## **9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen**

### **9.4. Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1**

Auf die besonderen Vermerke, die im Zusammenhang mit der Kumulierung in Feld 7 einzutragen sind, ist besonders zu achten (siehe Abschnitt 7.10.1.).

## **10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit**

### **10.1.5. Bindewirkung an ausländische Prüfungsergebnisse**

Die Überprüfung der Präferenznachweise wird von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese muss das Ergebnis der Prüfung so bald wie möglich der anfragenden Zollbehörde mitteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die betroffenen Waren Ursprungserzeugnisse sind.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wird dieses zweite Schreiben nicht innerhalb von vier Monaten beantwortet oder lässt das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Norwegen oder die Schweiz leisten der Gemeinschaft über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A. Die Bestimmungen über das Verifizierungsverfahren gelten in diesen Fällen sinngemäß. Die im Verifizierungsverfahren erwähnte Frist von sechs Monaten wird jedoch auf acht Monate verlängert.

## 11. Rechtsgrundlagen

### 11.1. Verordnungen

#### (1) Ursprungsregelungen:

Zollkodex-VO (EWG) 2454/93 des Rates (ABl. Nr. L 253) Titel IV, Kapitel 2 Abschnitt 1 mit Durchführungsvorschriften (DVO) zu der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates samt Anhänge 14 bis 18.

Geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 3254/94 der Kommission (ABl. Nr. L 346/94), Nr. 12/97 der Kommission (ABl. Nr. L 9/97), Nr. 46/99 der Kommission (ABl. Nr. L 10/99), Nr. 1602/2000 der Kommission (ABl. Nr. L 188/00) und Nr. 881/2003 der Kommission (ABl. Nr. L 134/03).

#### (2) Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen:

Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates (ABl. Nr. L 169/2005)

(3) Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2005 über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung nach Art. 26 Buchstabe e der VO (EG) Nr. 980/2005 in Frage kommen.

### 11.2. Sonstige wichtige Regelungen

(1) Verordnung (EG) Nr. 2623/97 (ABl. Nr. L 354/97): Kumulierungsmöglichkeiten betreffend Singapur.

(2) Verordnung (EG) Nr. 552/97 (ABl. Nr. L 85/97): vorübergehende Rücknahme der Präferenzen für Myanmar.

(3) Verordnung (EG) Nr. 2623/97 (ABl. Nr. L 354/97): Ausschluss von Südkorea, Hong Kong und Singapur aus dem Kreis der begünstigten Länder.

(4) Verordnung (EG) Nr. 2007/00 (ABl. Nr. L 240/00): Streichung Albaniens, Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens aus der Liste der begünstigten Länder.

(5) Verordnung (EG) Nr. 416/01 (ABl. Nr. L 60/01): Zollfreiheit für alle Waren außer Waffen aus den am wenigsten entwickelten Ländern.

(6) Verordnung (EG) Nr. 2586/01 (ABl. Nr. L 345/01): Senegal wird in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen.

(7) Verordnung (EG) Nr. 1993/2006 (ABl. Nr. L 405 vom 30. Dezember 2006):  
vorübergehende Rücknahme der Präferenzen für Belarus (Weißrussland).

(8) Verordnung (EG) Nr. 566/2007 der Kommission vom 24. Mai 2007 (ABl. Nr. L 133/2007):  
Streichung der Republik Chile von der Liste der begünstigten Länder